JUSO
HOCHSCHULGRUPPE
Uni Passau

Sprecherin
Lisa Sperling
Wittgasse 2.
94032 Passau
lisa.sperling@arcor.de

Stellv. Sprecher
Manuel Weilbacher
Göttweigerstraße 93.
94032 Passau
m.weilbacher@gmx.de

Juso-Hochschulgruppe der
Universität Passau c/o
AstA-SprecherInnenrat
Innstraße 41 94032 Passau
juso.hsg.passau@gmail.de
juso-hsg-passau.de

Antrag:

Quantitative und qualitative Verbesserung der studentischen Beschäftigung

Forderung

Das Studierendenparlament der Universität Passau möge beschließen, dass studentische Beschäftigte eine höhere Entlohnung für ihre Tätigkeiten bekommen und gleichzeitig eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen erfahren. Dies soll in den Richtlinien des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) geschehen. Wird eine bayernweite Lösung durch andere Akteure verhindert, so ist eine Verbesserung vor Ort, daher an der Universität Passau, anzustreben.

Die Universitätsleitung soll sich beim Finanzministerium dafür einsetzen, dass der Geltungsbereich des TV-L auf studentische Beschäftigte ausgeweitet wird. Folgende Regelungen sollen einbezogen werden:

- *Entlohnung*

Die Entlohnung für studentische Beschäftige ohne Hochschulabschluss muss mindestens 11 Euro pro Stunde betragen; studentische Beschäftigte mit Bachelorabschluss oder Zwischenprüfung bei Studiengängen mit Staatsexamen sollen mindestens 13 Euro pro Stunde verdienen. Das Prinzip der gleichen Entlohnung bleibt bestehen.

- *Wöchentliche Arbeitszeiten*

Die wöchentliche Arbeitszeit soll mindestens 5 Stunden betragen. Von dieser Regelung soll nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Personalvertretung abgewichen werden können. Während der Arbeitszeit muss genügend Freiraum für eigene wissenschaftliche Tätigkeiten geschaffen werden.

- *Urlaubsanspruch/Freistellungen*

Es muss ein Urlaubsanspruch von 30 Tagen jährlich festgeschrieben werden. Die geltenden Regelungen für Teilzeitbeschäftigte sollen auch für studentische Beschäftigte angewendet werden. Studentische Beschäftigte sollen studienbedingt (Klausuren und die Vorbereitung auf diese, Hausarbeiten etc.) von ihrer Arbeit freigestellt werden können.

- *Lohnfortzahlung im Krankheitsfall*

Die bestehende Regelung im TV-L, nachdem bei Krankheit 6 Wochen lang eine Lohnfortzahlung stattfindet, soll bestehen bleiben. Darüber hinaus soll die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber vorgenommen werden, sofern die betreffende Person noch familienversichert ist.

- *Einstellungsvoraussetzungen*

Eine Beschäftigung soll nur möglich sein, wenn die betreffende Person an einer Hochschule eingeschrieben ist und nicht promoviert.

- *Vertragslaufzeiten/Befristungen*

Arbeitsverträge sollen eine Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr haben. Von dieser Regelung soll nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Personalvertretung abgewichen werden können.

Begründung

Bereits im Februar 2011 hat der SDS.Die Linke im Studierendenparlament einen Antrag bezüglich einer höheren Bezahlung von studentischen Beschäftigten an der Universität Passau gestellt; dieser wurde auch angenommen und verabschiedet, jedoch nur unzureichend umgesetzt.

Um die rechtliche Situation der studentischen Beschäftigten an den Universitäten zu verbessern müssen ihre Arbeitsbedingungen verbindlich in dem TV-L geregelt werden. Der TV-L gilt mit Ausnahme von Hessen in allen Bundesländern und regelt die

Beschäftigungsverhältnisse aller Angestellten der Länder. Jedoch sind studentischen Beschäftigten explizit von dieser Regelung ausgeschlossen. Daran hat die jüngste Tarifrunde im März 2013 trotz dahingehender Bestrebungen der Gewerkschaften nichts geändert.

Eine löbliche Ausnahme stellen nur die Länder Berlin und Hessen dar. Dort gelten eigene Tarifverträge für studentische Beschäftigte. Betrachtet man die Arbeitsbedingungen in diesen Bundesländern, so zeigt sich, dass die studentischen Beschäftigten von den Tarifverträgen profitieren. In diesen Bundesländern werden höhere Löhne als in Bayern gezahlt und die Verträge haben eine längere Laufzeit.

Zur Entlohnung: Eine Entlohnung von mindestens 11 Euro stellt eine angemessene Bezahlung für geleistete wissenschaftliche Arbeit dar (derzeit: 7 Euro ohne Abschluss, 9 Euro mit Bachelor, 11 Euro wissenschaftliche Mitarbeit). Für weitergehende Qualifikationen (Bachelor, Zwischenprüfung beim Staatsexamen) soll entsprechend mehr Lohn gezahlt werden.

Zur wöchentlichen Arbeitszeit: Eine wöchentliche Mindestarbeitszeit sorgt dafür, dass eine Beschäftigung auch für genügend Einkommen sorgt. Darüber hinaus wird dadurch für genügend Freiräume für eigene wissenschaftliche Tätigkeiten gesorgt.

Zu Urlaubsanspruch und Freistellungen: Auch für studentische Beschäftigte soll die für viele andere Berufe angewandte Regelung von 30 Urlaubstagen im Jahr Gültigkeit erhalten. Die Anwendung der Teilzeitbeschäftigtenregelung bedeutet, dass sich bei weniger als fünf Arbeitstagen pro Woche der Urlaub in Relation zur Vollzeitbeschäftigung angepasst wird. Gleichzeitig soll die Möglichkeit geschaffen werden, aus studienbedingten Gründen freigestellt zu werden, um den Fortschritt des Studiums gewährleisten zu können.

Zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall: Eine abweichende Regelung bei mehr als sechs Wochen Krankheit ist notwendig, weil Krankengeld durch die Krankenkasse nur gezahlt wird, wenn keine Familienversicherung vorliegt. Da dieser Umstand bei studentischen Beschäftigten mit geringfügigem Beschäftigungsverhältnis eher die Ausnahme als die Regel darstellt, ist eine entsprechende Regelung zu treffen.

*Zu Einstellungsvoraussetzungen: Stellen für studentische Beschäftigte werden gerne als Ersatz für Stellen von wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen missbraucht; diese Regelung soll einen derartigen Missbrauch verhindern.*

Zu Vertragslaufzeiten und Befristungen: Eine Mindestvertragslaufzeit sorgt dafür, dass für die entsprechende Person Planungssicherheit geschaffen wird.

Vorarbeit

Gespräche mit Hiwis

Recherchen zum TV-L